

Synopse zum Planfeststellungsverfahren

Antragstellerin: Kieswerk Stolzenau GmbH Co. KG
Vorhaben: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau
Eingereichte Unterlagen: Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG vom 2. März 2016

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
Fachbehörden und Verwaltungsinstitutionen		
1 Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz (Fr. Hücker) vom 12.05.2016		
1.1	<p>Vögel: In der Darstellung der Brut- und Gastvogel wird ermittelt, dass ein ca. 100 ha Flächenanteil als Brutvogelgebiet von lokaler Bedeutung einzu- stufen ist. Der Erweiterungsbereich ist zu klein für eine separate Ein- stufung. Es fehlt die flächige Darstellung dieses Bereiches. Wenn die Antragsfläche Bestandteil ist, dann entsteht Kompensationserfordernis lt. Arbeitshilfe (Anwendung Zusatzrahmen).</p>	<p>Die flächige Darstellung des Brutvogelgebietes von lokaler Bedeutung wird in der Überarbeitung zum Antrag ergänzt. Es erfolgt eine ergänzen- de Erläuterung zur Bewertung der Brutvögel.</p>
1.2	<p>Aus den Unterlagen geht nach wie vor nicht hervor, ob die Wechselbe- ziehungen mit NRW auf Zufallsbeobachtungen basieren oder ob eine gezielte Kartierung, deren Methodik noch darzustellen ist, durchgeführt wurde.</p>	<p>Es gibt keine eigene Erfassungsmethode für Wechselbeziehungen Gastvögel. Im Rahmen des Scoping-Termins wurde festgelegt, dass die vorhandenen Daten von der Biologischen Station Minden-Lübbecke mit berücksichtigt werden, was auch erfolgte. Gastvogelbeobachtungen zum südlich an den Untersuchungsraum angrenzenden VSG Weseraue wur- den an allen 20 Zählterminen mit dargestellt, es handelt sich um das Gesamtbild ergänzende Zufallsbeobachtungen. In der Überarbeitung der Antragsunterlagen werden noch Abbildungen zu den Flugbewegungen zwischen der Untersuchungsfläche und NRW ergänzt. Es ist eine fachliche Bewertung und Stellungnahme zu den Wechselbe- ziehungen durch das Büro Kortemeier und Brokmann vorgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehungen sind durch Ausweichen in das Untersu- chungsgebiet als Nahrungsraum bei Störungen im EU- Vogelschutzgebiet und durch Nutzung der Flächen auf nord- rhein-westfälischer Seite als Nahrungshabitate für im Untersu- chungsgebiet rastende Vögel möglich • Insbesondere sind Wechselbeziehungen von Saatgans, Sing- und Höckerschwan und Graugans wahrscheinlich. Aber auch für Blässgans und Kiebitz nicht ausgeschlossen • Neu entstehende Schlafgewässer sind besonders für Gänse und Schwäne geeignet. Bedeutung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen und der Flächen im EU-Vogelschutzgebiet als Nahrungsflächen wird zunehmen.
1.3	<p>Die angewandte Rote Liste Niedersachsen und Bremen ist nicht aktu- ell, ergeben sich hier weitere Kompensationserfordernisse? Bewertung</p>	<p>Die Brut- und Gastvogelerfassung erfolgte im Zeitraum 2013-2014. Der Fachbericht wurde im Januar 2015 abgegeben. Die Planfeststellungsun-</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	Vögel nicht nachvollziehbar: Bereich von 100 ha für Brutvögel von lokaler Bedeutung (Wertstufe IV), s.o.	teralgen wurden am 2. März 2016 beim LK Nienburg eingereicht. In der Überarbeitung zum Antrag wird die Rote Liste Brutvögel Niedersachsen und Bremen aktualisiert. Es wird geprüft, ob sich dadurch noch zusätzliche Kompensationserfordernisse ergeben.
1.4	S. 113 Die Flächengröße des durch die Flutmulde in Anspruch genommenen GB's ist darzustellen. Da die Flutmulde regelmäßig gemäht werden muss, geht die naturschutzfachliche Qualität hier sehr wahrscheinlich verloren.	Diese Stellungnahme stammt vom 12.05.2016. Am 21.11.2017 teilte Frau Hücker vom Fachdienst Naturschutz der Firma Reese über das Planungsbüro Kortemeier und Brokmann mit, dass der GB-NI-1806 nachkartiert und auf der Basis dieser Nachkartierung gelöscht wurde. Damit entfällt auch die Darstellung der Flächengröße des durch die Flutmulde in Anspruch genommenen GB's. Somit entfällt auch die Kompensation für die Inanspruchnahme des ehemaligen GB's.
1.5	S. 116 In den Tabellen zur Darstellung der Wertigkeiten nach dem Eingriff fehlt nach wie vor die Nachvollziehbarkeit (z.B. Angabe von angerechneten Uferlängen und -breiten). Wurde Anlage 4 der Arbeitshilfe nun berücksichtigt?	Die Flächen der Biotoptypen wurden digital ermittelt. Daher werden die Uferlängen und Breiten nicht in den Tabellen mit angegeben. Im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen werden in der Tabelle noch die Böschungsneigungen mit angegeben. Bei der Überarbeitung der Tabellen wird auch auf die Ermittlung der Wertpunkte verzichtet, die gesamt Abbaufäche wird nach Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt (entsprechend den Anlagen 3 und 4 des Leitfadens). Zusätzliche Ersatzmaßnahmen für Gewässerflächen tiefer als 5 m bei MW-Stand werden nicht notwendig, da die Wassertiefe < 5 m bei Mittelwasser beträgt.
1.6	S. 117 In der Tabelle ist dargestellt, dass die Flächen der 2. Erweiterung (vorher > und < 5m) jetzt durchgehend < 5m tief sind. Ist das so korrekt? In Erweiterung 3 sind dann wieder Flächen > 5m vorhanden. Irgendwo ist da ein Fehler oder es gibt eine Zone < 5 m Tiefe mitten im Gewässer.	In die UVS werden die mittleren Wasserstände von Becken II (26,92 m NN) und Becken III (27,30 m NN) auf der Grundlage der Überarbeitung des hydrogeologischen Fachbeitrags vom 6. Juli 2017 (Anhang 5) eingearbeitet. Die Ergebnisse werden im Text und in den Plänen aktualisiert. Die Flächen der 2. Erweiterung sind durchgehend < 5 m Wassertiefe. Die Sohle liegt bei 22,50 m NN und der Mittelwassertand liegt bei 26,92 m NN. In der Erweiterungsfläche 3 sind die Wassertiefen ebenfalls < 5 m. Die Sohle liegt ebenfalls bei 22,50 m NN und der Mittelwasserstand bei 29,30 m NN.
1.7	S. 118/119 Der Argumentation, dass die Feldlerche im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten findet, kann nicht gefolgt werden. Dieses wurde mehrfach mündlich und schriftlich dargelegt. Auf S. 158 ist dann auch dargestellt, dass der Verlust des Brutplatzes der Feldlerche kompensiert werden muss.	Dieser Einwand wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen entsprechend inhaltlich angepasst.

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	siert werden muss. Die Maßnahme wird dann ja auch noch beschrieben.	
1.8	S. 146 Die Zahlung von Ersatzgeld nach Rahmenvereinbarung erfolgt auf der Basis einer mündlichen Bewertung der Biologischen Station (ohne Nennung von Arten). Diese wurde vom Kartierer bestätigt, aber nicht durch Zahlen (s. S. 79). Diese Vorgehensweise ist akzeptabel, denn der Antragsteller erkennt mit der Zahlung des Ersatzgeldes eine hohe Wertigkeit der Antragsfläche für Gastvögel an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.9	S. 148 Lt. Vermerk vom 13.06.2007 können bei der Ermittlung der Flächengröße der bedeutsamen Gastvogellebensräume nach Rahmenvereinbarung Pufferflächen abgezogen werden, die für Gastvögel weniger bedeutsam sind (zu stärker frequentierten Bundes- und Landesstraßen, Überlandleitungen sowie bereits abgebaute und kompensierte Flächen). Es ist von der gesamten Antragsfläche (19,4 ha) auszugehen, wenn eine aktuelle Kartierung nicht andere Wertigkeiten ermittelt (hier also 19,4 ha, ansonsten sind die Abzüge zu begründen). In der Entwurfsplanung wurden mehr als 50 % der Gesamtfläche als Puffer in Abzug gebracht. Diese in Abzug gebrachten Flächen sind auf einer Karte darzustellen oder nachvollziehbar genau zu beschreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wird im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen eine entsprechende Karte erstellt, in der die in Abzug gebrachten Flächen dargestellt werden.
1.10	S. 161ff Es muss die Preiserhöhung innerhalb der letzten 10 Jahre mit einkalkuliert werden. (Es wurden die Preise für die 2. Erweiterung aus 2006 zu Grunde gelegt). Für Röhrichtpflanzen wurden zum Beispiel ca. 2,00 €/Pflanze ermittelt. Pflanzung und Pflege mind. 1 €/Pflanze. Bei der Ermittlung der Kosten für Landschaftsrasen wurde im Vergleich zum 1. Entwurf von 0,7 €/m ² auf 0,4 €/m ² verringert. Hier sind nach meiner Recherche 0,7 €/m ² zu Grunde zu legen. Bei den Gehölzpflanzungen sind auch die Qualitäten zu benennen. Es sind zudem Kosten für die Pflege in Höhe von 1,80 €/Stck. in die Kalkulation aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen werden die Preise an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>Für die Ansaat des Grünlandes mit Saatgut von Rieger-Hofmann wäre bei 3 g/m² und der günstigsten Feuchtwiesenvariante 3.840 € anzusetzen. Für eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes zusätzlich 0,08 €/m².</p> <p>Für Bauausschreibung und -aufsicht sind pauschal 5.000,00 €, für die dauerhafte Unterhaltung und Kontrolle bei Ersatzvornahme 2.000,00 € in die Kostenermittlung aufzunehmen.</p>	
1.11	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: S 58 Fazit Hier ist eine „Fehlermeldung“ zu füllen.</p>	<p>Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass die Fehlermeldung nur in der pdf-Datei auftaucht, in der Originaltextdatei wird die Fehlermeldung nicht angezeigt. Es wird hier auf Kapitel 9 verwiesen.</p>
1.12	<p>Wiederherrichtungsplan Auf dem Wiederherrichtungsplan muss explizit dargestellt werden, wo Röhricht gepflanzt wird und wo es sich durch Sukzession einstellen soll (s. auch S. 155).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen werden die Bereiche für die Röhrichtanpflanzung und die Sukzessionsbereiche verortet.</p>
2	Landkreis Nienburg/Weser, Dienststelle 54 Regionalentwicklung (Herr Arndt) vom 10. 05. 2016	
2.1	<p>Im Konflikt stehende Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Fläche der 3. Erweiterung wird in der Rohstoffsicherungskarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung als Lagerstätte 1. Ordnung eingestuft. Dementsprechend wird die Antragsfläche im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt. Die Fläche der 3. Erweiterung wurde im Bodenabbauleitplan (BALP) nach einem umfangreichen Abstimmungsverfahren als Vorranggebiet in der Zeitstufe I festgelegt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser (RROP) wurde diese Festlegung übernommen</p> <p>Weitere Ziele der Raumordnung In der Zeichnerischen Darstellung des RROP wird die Antragsfläche ferner als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Durch die überlagernde Darstellung soll angezeigt werden, dass der Rohstoffgewinnung hier eine naturschutzorientierte Nutzung nachfolgen soll. Außerdem wird der Bereich als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt festgelegt. Die in den Antragsunterlagen dokumentierte vorgesehene Nachnutzung entspricht diesen Zielen. Der Transport von Bodenabbauprodukten aus Abbaustellen im Bereich des Wesertales</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	soll vorrangig per Schiff erfolgen (D 3.4 06 RROP). Diesem Grundsatz der Raumordnung wird die o.g. Planung vollkommen gerecht, da die Abbauprodukte per Schiff abtransportiert werden sollen. `	
2.2	Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren Gem. § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung (RoV) ist für ... Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr (RoV § 1) ein Raumordnungsverfahren (ROV) gem. §15 Raumordnungsgesetz, wenn das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Zwar wird das Vorhaben allein aufgrund seiner Größe als raumbedeutsam eingestuft, jedoch ist eine raumordnerische Abstimmung bereits im Rahmen der Aufstellung des LROP, des BALP und des RROP erfolgt. Aus diesem Grund ist erkennbar, dass eine erneute Abstimmung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Daher kann gem. § 9 (3) NROG auf ein ROV verzichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3	Ergebnis Gegen die 3. Erweiterung des Bodenabbaus in der Gemarkung Stolzenau bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.	Es bestehen keine Bedenken.
3	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Bauordnung (Herr Erdmann) vom 07.04.2016	
3.1	Hiermit gebe ich folgende Stellungnahme zu o.g. Vorgang ab. Aus Planungsrechtlicher Sicht gebe ich vorab folgende Hinweise und Anmerkungen: Da es sich hier um ein Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38 BauGB handelt, findet eine Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 37 BauGB nicht statt. Vorgesehen ist stattdessen die Berücksichtigung städtebaulicher Belange unter Beteiligung der Gemeinde Insofern kann von hier keine Stellungnahme zur Zulässigkeit bzw. zu den Voraussetzungen für eine Zulässigkeit erfolgen. Hinweisen möchte ich jedoch auf die Problematik, dass seinerzeit die Gemeinde Stolzenau im Flächennutzungsplan für Bodenabbau eine Konzentrationsplanung gemacht und damit für alle anderen Flächen Bodenabbau grundsätzlich ausgeschlossen hat. Die geplante Abbaufäche ist im Flächennutzungsplan nicht vollständig als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Nach § 38 BauGB ist jedoch maßgeblich, ob die Gemeinde diese Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	als städtebaulichen Belang vorträgt. Nur dann ist dieser bei der Entscheidung zu berücksichtigen.	
3.2	<p><u>Bauordnungsrechtliche Belange:</u> Das o.g. Vorhaben unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung. Ich bitte daher, in Ihre Entscheidung die nachfolgende Baugenehmigung aufzunehmen: Gemäß § 70 NBauO in der z. Zt. gültigen Fassung erteile ich Ihnen - unbeschadet der privaten Rechte Dritter- die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO und bei der Bauausführung zu beachten. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.</p> <p><u>Bedingungen, Auflagen und Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Baubeginn ist mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen. 2. Die Böschungen und Böschungswinkel sind entsprechend der Bauvorlagen Anhang 7 bzw. den dort genannten Randbedingungen herzurichten und zu gestalten. Bei dem vorliegenden Vorhaben wird die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfg durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. 3. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg /Weser sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten. 4. Der Oberbodenabtrag hat im Bereich der Fundstellen Stolzenau FStNr. 15 und 16 sowie ggf. neuer, durch die ausstehenden Begehungen entdeckter Fundstellen im Vorfeld des Abbaus mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen. 	Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise des Fachdienstes Bauordnung werden berücksichtigt, siehe auch Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege der Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie (Herr Dr. Berthold) vom 22.03.2016 (siehe unter Ifd. Nr. 13).

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>5. Im Falle erhaltener Befunde sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen und die Fundstelle vollständig zu untersuchen. Dazu ist mit der Kommunalarchäologie ein Konzept des Untersuchungsverlaufes abzustimmen sowie ein ausführendes Unternehmen und die örtliche Grabungsleitung zu benennen.</p> <p>6. Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahme sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>7. Die Kommunalarchäologie übt die fachliche Aufsicht über die archäologische Maßnahme aus. Das Konzept zu archäologischen Untersuchungen der Kommunalarchäologie ist Bestandteil dieser Genehmigung.</p> <p>8. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Flächen für die Grabung betrieblich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>9. Die archäologischen Arbeiten werden von qualifiziertem Personal durchgeführt. Sie umfassen die sach- und fachgerechte Geländetätigkeiten sowie die magazin- und archivgerechte Nachbearbeitung der Funde und Befunde sowie die Anfertigung eines Berichtes. Die Grabungsfirma stellt einen Wissenschaftler sowie dem Bedarf angepasst und in Absprache mit der Kommunalarchäologie einen Techniker und mehrere Helfer.</p> <p>10. Als Grundlage der Grabungstechnik und der Dokumentation sind die Vorgaben der Landesarchäologen zu berücksichtigen („Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen: Standards zur Durchführung und Dokumentation, siehe http://www.landesarchaeologen.de/oubl/grabungsstandards_april_O6.pdf).</p> <p>11. Die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip NDSchG § 6 Abs. 3).</p> <p>12. Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde wird die Kommunalarchäologie und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Regionalteam Hannover, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (im folgenden NLD) unverzüglich und unmittelbar unterrichtet.</p> <p>13. Ein Bericht über die Grabungen ist spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Be-</p>	

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>standteil des Berichtes muss ein genauer Lageplan mit Eintrag der Grabungsflächen und der wichtigsten Befunde sowie eine Auflistung des Fundgutes sein. Dem Bericht ist eine Fundmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NLD beizufügen sowie ein Beitrag zur Publikation in der Fundchronik Niedersachsen bzw. der Fundchronik der Kommunalarchäologie.</p> <p>14. Fundgut und Dokumentation (Tagebuch, Zeichnungen, Fotos, Beschreibungen, Befund-, Fund-, Foto-, Vermessungs- und Zeichnungslisten) sind ab dem Zeitpunkt der Anfertigung bzw. Auffindung Eigentum des Landes Niedersachsen. Die Übergabe der Gesamtdokumentation und der Funde erfolgt nach Abschluss der Berichterstattung spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten in einem magazinierbaren Zustand. Die Dokumentation geht an die Kommunalarchäologie, eine Dublette an das NLD die Funde an das Museum Nienburg. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden.</p> <p>15. Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kommunalarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen.</p> <p>16. Funde aus tiefer liegende Schichten, wie etwa Knochen, Hölzer, Stein-, Metall- oder Keramikartefakte., die beim späteren Abbauprozess gefördert werden, sind der Kommunalarchäologie zu melden.</p> <p>17. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Nienburg I Weser unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige</p>	

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Aus dem Antragsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung liegen archäologische Oberflächenfunde vor. Aus älteren Fundmeldungen und aus Begehungen im Jahr 2015, die das Gelände im Zuge der UVP systematisch erkundeten sind zwei Fundstellen innerhalb des Abbauareals der 3. Erweiterung bekannt: Stolzenau FStNr.15: Begehung 1976 und 2015, Fundstreuung urgeschichtlicher Keramik und Silexartefakte, bislang nicht näher datierte urgeschichtliche Fundstelle Stolzenau FStNr.16: Begehung 1976, 1 Felssteinbeil, mesolithisch bis bronzezeitlich (vermutl. jungsteinzeitlich) Eine Teilfläche nordwestlich von FStNr. 15 war bislang nicht begehbar, hier ist ein Ausgreifen von FStNr. 15 nicht auszuschließen. Ergebnisse dazu werden aus Begehungen 2016 erwartet. Die Fundstellen aus der Umgebung (FStNr. 17, 22 und 45) scheinen sich nicht ins Abbauareal zu erstrecken. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder wie in diesem Fall mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	
4	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen (Herr Kwiatkowski) vom 16.03.2016	
4.1	<p>Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde: Im Plangebiet sind mir keine Altlastverdachtsflächen bekannt. Kenntnisse über schädliche Boden und Grundwasserverunreinigungen liegen mir nicht vor. Sollten sich bei der Erweiterung des Bodenabbaus Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass das Planungsgebiet vollständig mit Böden bedeckt sind, welche den Status als schutzwürdige Böden haben. Es handelt sich dabei um Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Dies haben Recherchen auf dem NIBIS-Kartenserver ergeben. Im Bereich des Planungsgebietes sind es Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Beeinträchtigungen dieser Funktion sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).	
4.2	Eine Aufbewahrung/Zwischenlagerung des abgeschobenen humosen Oberbodens für eine anschließende Rekultivierung der Abbaustätte (Punkt 2.3 des Erläuterungsschreibens) ist als Auflage zum Abbaubetrieb im Planfeststellungsbeschlusses mit aufzunehmen. Gegen das Vorhaben bestehen, trotz der vorher erwähnten Schutzwürdigkeit des Bodens, keine Bedenken.	Die Auflage wird beachtet und in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Es bestehen keine Bedenken.
5	Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt (Herr Schneider) vom 13. Mai 2016	
5.1	Gegen das geplante Vorhaben werden keine Einwände erhoben.	Es bestehen keine Einwände.
6	Stadt Petershagen, Bauverwaltung (Frau Lihra) vom 04.04.2016	
6.1	Zu der geplanten Erweiterung werden von hier keine Bedenken geäußert bzw. Anregungen vorgebracht.	Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen vorgebracht.
7	NLWKN, Betriebsstelle Sulingen (Herr Bredemeier) vom 09.05.2016	
7.1	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme des GLD wurde vom NLWKN - Betriebsstelle Sulingen - und vom LBEG im Einvernehmen erstellt. Die Stellungnahme des GLD ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderlichen Stellungnahmen der jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG) als Träger Öffentlicher Belange (TÖB). Mit Schreiben vom 14.3.2016 haben Sie dem NLWKN -Betriebsstelle Sulingen - die Planunterlagen zu oben genanntem Vorgang mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Für die Stellungnahme des GLD wurden die Teilstellungnahmen der zu beteiligten Dienststellen des gewässerkundlichen Landesdienstes - NLWKN-Betriebsstelle Sulingen - und Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - eingeholt. Stellungnahme im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Aus der Sicht des GLD wird zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:	Die allgemeinen Erläuterungen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>a) Darstellung des Sachverhalts Der Antragsteller beabsichtigt die Erweiterung des Bodenabbaus in der Gemarkung Stolzenau in Nähe des Weseruferes. Durch die Erweiterung werden Gewässer III. Ordnung hergestellt.</p>	
7.2	<p>b) Kernaussage des GLD Aus Sicht des GLD ist die Auswirkungsprognose in den Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Wir empfehlen die Unterlagen zu einzelnen Aspekten zu ergänzen, anzupassen bzw. zu aktualisieren. Hinsichtlich der geplanten Beweissicherung sind Änderungen bei Parameterumfang und Messstellen notwendig. Die Details werden unter den fachlichen Hinweisen ausgeführt.</p>	<p>Das hydrogeologische Gutachten wird um die fachlichen Hinweise im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen ergänzt, angepasst und aktualisiert.</p>
7.3	<p>c) Fachliche Hinweise des GLD Der hydrogeologische Fachbeitrag entspricht bzgl. Aufbau und Inhalt im Wesentlichen den im Geofakten 10 aufgeführten Empfehlungen. Die Inhalte sind allerdings nicht für alle Aspekte plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Bezüglich einzelner Sachverhalte sehen wir Erläuterungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Die Grundwasserstände an den einzelnen Grundwassermessstellen sind als Grundwasserganglinien für die Jahre 2012 - 2015 im Fachbeitrag enthalten. Die entsprechenden statistischen Kennwerte (mittlerer Grundwasserniedrig- bzw. mittlerer Grundwasserhochstand sowie mittlerer Grundwasserstand) sind nicht angegeben und lassen sich aus den Diagrammen auch nicht zuverlässig ableiten. Wir empfehlen daher neben den Stammdaten auch die statistischen Kennwerte der Grundwasserstände sowie die Wasserstände der Weser im hydrogeologischen Fachbeitrag zu ergänzen. Darüber hinaus empfehlen wir die Überarbeitung des Grundwassergleichplans in Abbildung 4-2, der in der vorliegenden Fassung nicht plausibel ist. Gemeinsam mit den statistischen Kennwerten der Grundwasserstände an den einzelnen Grundwassermessstellen und der Wasserstände der Weser, lassen sich für den Ist-Zustand als auch für den Zustand nach erfolgtem Bodenabbau Prognosen für mittlere als auch für mittlere Niedrig- bzw. mittlere Hochwasserstände, beispielsweise anhand von entsprechenden Grundwassergleichplänen, ableiten. Dies ist Grundlage für eine nachvollziehbare Prognose der Auswirkungen des beantragten Bodenabbaus, die auf Seite 18 und 19 in der vorliegenden Fassung der</p>	<p>Das hydrogeologische Gutachten wird um die fachlichen Hinweise im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen ergänzt, angepasst und aktualisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statistische Kennwerte der Grundwasserstandsdaten und Wasserstände der Weser werden ergänzt. • Der Grundwassergleichplan wird überarbeitet. • Es werden die Prognosen für die mittleren Niedrig- bzw. mittlere Hochwasserstände für den Ist-Zustand sowie für den Zustand nach erfolgtem Abbau ergänzt. Auf deren Grundlage erfolgt eine plausible Auswirkungsprognose des Vorhabens. • Stichtagsregelung für die Aufhöhungs- bzw. Absenkungsprognose werden erläutert. • Die Grundwassergütedaten werden durch aktuelle Untersuchungen und Daten aus der Beweissicherung ergänzt. • Grundwasserzustrom zu den Becken II und III wird nachvollziehbar dargestellt. • Es wird die Lage von Becken II im Abstrombereich von Becken III berücksichtigt. • Es wird ein zweistufiges Vorgehen bei der Beweissicherung entsprechend dem Vorschlag des GLD vorgeschlagen. • Es wird die Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle im Abstrom von Becken IIa empfohlen. <p>Im Rahmen der Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche von 2,77 ha an der Weser im Abbauabschnitt 7 vom 7.02.2018 wurden bereits zusätzliche Auflagen (siehe unter Punkt 2.2.6) für die</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar angegeben sind. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die fragliche Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des auf Seite 19 genannten Stichtags für die Aufhöhungs- bzw. Absenkungsprognose hinweisen. Diesbezüglich halten wir eine Überarbeitung bzw. weitere Erläuterungen für erforderlich.</p> <p>In Kapitel 4.5 Grundwasserbeschaffenheit werden zur Beschreibung der Situation GW-Gütedaten aufgeführt. Wir regen an, diese Daten durch aktuelle Untersuchungen insbesondere auch aus der bisherigen Beweissicherung zu den bislang umgesetzten Abbauvorhaben am Standort Stolzenau zu ergänzen.</p> <p>Der auf Seite 25 abgeleitete Grundwasserzustrom zu den Abbaubereichen der Becken III und II ist fachlich so nicht nachvollziehbar. Das Becken II liegt - unter der zugrunde gelegten Annahme (so.) einer Grundwasserströmung von Nordwest nach Südost. im Abstromschatten von Becken III. Die einfache Addition des Grundwasserzustroms auf Grundlage der Einzugsgebietsbreiten ist deshalb nicht zutreffend, da sich die Einzugsgebiete überlappen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Zustromverhältnisse während des Abbaus in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt ändern und die Abbaubereiche zumindest zeitweise als lokale Senken fungieren. Aufgrund der zu erwartenden hohen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters ist aus derzeitiger Sicht aber nicht zu erwarten, dass das abgebaute Volumen nicht durch nachströmendes Grundwasser ersetzt wird.</p> <p>Bezüglich der zu erfassenden Parameter während der Beweissicherung empfehlen wir ein zweistufiges Vorgehen. Im zweijährig durchzuführenden Monitoring empfehlen wir zusätzlich zu den auf Seite 34 angegebenen Parametern, POX/AOX mit zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass der Ionenbilanzfehler kleiner als 5 % ist. Die zweite Stufe sollte zu Beginn des Monitorings gemeinsam mit den Parametern der Stufe 1 erfasst werden. Im Falle eines begründeten Verdachts sollten die Parameter der Stufe 2 ebenfalls wiederholt, mindestens aber alle 3 Jahre gemessen werden. Die Parameter der Stufe 2 sind: Arsen, Bor, Blei, Cadmium, Chrom, Cyanid, Fluorid, Nickel, Quecksilber, Uran, PAK (Summe(EPA)), LHKW (Summe). Es sollte der Zustand des Grundwassers im Zu- und Abstrom vor dessen Freilegung erfasst und dokumentiert werden. Das Regelmonitoring beginnt mit der Freilegung des Grundwassers. Das Monitoring ist generell zwischen Februar und</p>	<p>Beweissicherung definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beweissicherung mengenmäßiger Grundwasserzustand und Reichweite der Absenkung und Aufhöhung (Punkt 2.2.6.1) • Beweissicherung chemischer Grundwasserzustand (Punkt 2.2.6.2) <p>Diese Auflagen werden beachtet.</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>April durchzuführen. Da sich die Grundwassermessstelle B5 nicht im Abstrom des Abbaugbietes, sondern zwischen Becken IIa und IIb liegt, empfehlen wir den Bau einer geeigneten Grundwassermessstelle im Abstrom von Becken IIa zur Beweissicherung des beantragten Bodenabbaus.</p> <p>Zur Information fügen wir eine Karte mit den NLWKN-Grundwassermessstellen (GW- Güte und GW-Stand) im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums bei. Bei Bedarf stellen wir gerne die entsprechenden Daten der Messstellen zur Verfügung, die auch im Internet über die Landesdatenbank Niedersachsen [...] verfügbar sind. Für Erläuterungen zu den Ausführungen stehen Ihnen die Dienststellen des GLD (LBEG: Herr Dr. Neukum, NLWKN: Herr Bredemeier) zur Verfügung.</p>	
8	LBEG (Herr Mandl) vom 20.04.2016	
8.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterung des Kiesabbaus in Stolzenau keine Bedenken. Die Planungsfläche liegt innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes von überregionaler Bedeutung für Kiesgewinnung (3420 Ki/31, 3520 Ki/18), im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg und im Landes-Raumordnungsprogramm sind jeweils Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen.</p>	Keine Bedenken aus lagerstättenkundlicher Sicht.
8.2	<p>Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht:</p> <p>Standortsicherheitsnachweis In dem Ergebniskurzbericht werden aus unserer Sicht die getroffenen Annahmen für die Erstellung des geotechnischen Baugrundmodells, das die Grundlage für die Standsicherheitsuntersuchung der im Rahmen des Bodenabbaus erstellten Böschungen (im Ergebnis- Kurzbericht mit Innenböschung bezeichnet) ist, nicht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Es wird nicht erläutert, aus welchem Grund das <u>repräsentative geotechnische Profil</u> aus der Bohrung „B1, 1950“, die auf dem LBEG-Kartenserver zur Verfügung steht, abgeleitet wurde. Dieses Bohrprofil</p>	<p>Abweichend von den Antragsunterlagen und entsprechend der Auflage 2.2.2.13 aus dem Planfeststellungsbeschluss zur 2. Erweiterung vom 1.09.2011 werden die im gewachsenen Boden herzustellenden randlichen Abbauböschungen unter Wasser und über Wasser nicht steiler als 1 : 3 ausgebildet.</p> <p>Abweichend von den Antragsunterlagen wird die Böschung zur Weser während des Abbaues mit einer seeseitigen Rohböschung mit einer Neigung von nicht steiler als 1 : 3 entsprechend der Auflage 2.2.2.10 des Beschlusses vom 01.09.2011 hergestellt (Der Hinweis wurde bereits in die Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche von 2,77 ha an der Weser im Abbaubereich 7 vom 7.02.2018 mit aufgenommen, vgl. Auflage 2.2.1).</p> <p>Im Zuge der Rekultivierung werden die Böschungen zur Weser hin</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>entspricht nicht dem Bodenaufbau, der im Erläuterungsbericht auf Seite 87 dargelegt ist. Auch das Schichtenverzeichnis der Bohrung „BR, WSV 23 Stolzenau“ (LBEG- Kartenserver), die ebenfalls im Bereich zwischen der Weser und dem „Becken III neu“ liegt, sowie die Ergebnisse der Bohrungen B6, B 10 und B9 (Übersichtsplan Anlage 2, Teil 2 des Erläuterungsberichtes) werden im Ergebniskurzbericht nicht erwähnt bzw. nicht bei der Ableitung des repräsentativen geotechnischen Profils berücksichtigt.</p> <p>Nach den Ausführungen des Ergebniskurzberichtes erfolgte die Festlegung der <u>bodenmechanischen Kennwerte</u> auf den Schichtdaten und der Beschreibung der Bohrung „B1, 1950“. Die Beschreibung der Bohrung enthält jedoch keine Angabe zur Lagerungsdichte der angetroffenen Sande und Kiese, die z.B. bei der Verwendung von Tabellenwerten für die Festlegung von Bodenkennwerten erforderlich ist. Des Weiteren wurde die Grundlage für die differenzierte Ableitung der bodenmechanischen Kennwerte für die Sande und Kiese nicht erläutert und ist daher für uns nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt auch für die Bodenart „Ton und Schluff (aus einer anderen Bohrung)“, deren Bezeichnung und Lage nicht angegeben ist. Das Abraummateriale, das für die Teilverfüllung zur K63 und zur Weser vorgesehen ist, wird nicht näher beschrieben bzw. klassifiziert, so dass auch die hierfür angesetzten Bodenkennwerte nicht nachvollzogen werden können.</p> <p>Der Ansatz der <u>Wasserspiegeldifferenz</u> zwischen Weser und dem Wasserspiegel im Abbau- becken liegt nach unserer Einschätzung grundsätzlich auf der sicheren Seite, da durch die vorgesehenen Flutungsmulden im Fall eines Hochwasserereignisses ein Ansteigen des Wasser- stands in den Abbaubecken beschleunigt werden soll. Der Ansatz einer geradlinigen Sickerlinie im Trenndamm zwischen Weser und Abbaubecken wird im Ergebniskurzbericht nicht erläutert bzw. bewertet.</p> <p>Aus unserer Sicht wurden die Grundlagen für die Erstellung des Bau- grundmodells nicht nach- vollziehbar und plausibel dargelegt. Es geht aus dem Ergebniskurzbericht auch nicht hervor, ob im Böschungsbe- reich anstehenden Böden (z.B. Auflockerung) berücksichtigt wurde. Hinsichtlich des Ansatzes der Sickerlinie wäre aus unserer Sicht ein</p>	<p>durch den Einbau von Abraum auf 1:5 abgeflacht, in den restlichen Be- reichen auf 1:3. Dies entspricht auch den Böschungsneigungen aus der sich bereits im Abbau befindlichen 2. Erweiterung des Bodenabbaus "Große Lösung".</p> <p>Folgende Anmerkungen von Herr Holst (Verfasser des Standsicher- heitsutachten - Anhang 7) vom 28.06.2016 werden nachrichtlich wieder- gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wesentlichen Annahmen zu den Bodenkennwerten wurden bereits bei einer 2010 ausgeführten Berechnung zum Trenn- damm Becken I / „Könemann'sches Loch“ verwendet. Damals wurde diese Berechnung nicht bemängelt. Daher wurden diese Annahmen – auch mangels besserer oder aktuellerer Erkennt- nisse – in Abstimmung mit IDN wieder verwendet. • Die Profillinie wurde in Abstimmung mit IDN an dieser Stelle (239,300) gewählt, weil hier im Prallhang die steilste Böschung zur Weser hin liegt. Die Auswertung der vorliegenden Vermes- sungen der Weserböschung erfolgte an einer Reihe von mögli- chen Schnittlinien, diese war die steilste. • Die Bohrung B 1 von 1950 wurde als dieser Linie am Nächsten liegende Bohrung ausgewählt, um die Bodenabfolge im Rand- damm darzustellen. Die Bohrung BR WSV 23 Stolzenau liegt etwas weiter entfernt vom Schnitt. • Daher wurde für das geotechnische Profil die Bodenabfolge aus B 1 gewählt und nach unten mit Daten aus B18 ergänzt (siehe unten). • Nach LBEG wird im IDN-Erläuterungsbericht auf S.87 ein ande- rer Bodenaufbau dargestellt. Da mir dieser Bericht nicht vorliegt, kann ich dazu nichts sagen. • B 6, B 9 und B 10 sind nach meinen Informationen deutlich wei- ter entfernt. • Da sich B 1 und BR WSV 23 deutlich unterscheiden, habe ich das bodenmechanisch ungünstigere Profil gewählt. Die mächt- ige bindige Schicht bei BR WSV 23 ist rechnerisch deutlich standsicherer. • Die Bodenkennwerte wurden in Abstimmung mit IDN so gewählt wie bei Berechnungen zum Trenndamm zum „Könemann'schen

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>Austausch mit dem Ingenieur-Dienst-Nord, der das hydraulische Modell für die geplante Erweiterung erstellt hat, erforderlich.</p> <p>Zu den durchgeführten Standsicherheitsuntersuchungen der Weserböschung nehmen wir keine Stellung, da dies in den Zuständigkeitsbereich des WSA Verden den fällt. Wir empfehlen die Einhaltung der Sicherheitsabstände regelmäßig zu überprüfen und die sich einstellenden Neigungen der Unterwasserböschung insbesondere im Bereich der geplanten Endböschungen z.B. durch Lotungen zu dokumentieren und zu bewerten.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Hydrogeologie erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD). Es wird darum gebeten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Loch“ 2010 und sind in sich realistisch. Diese Berechnungen wurden vom LBEG meines Wissens damals nicht bemängelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der „Ton und Schluff (aus einer anderen Bohrung)“ aus der bemängelten Tabelle stammt von Bohrung B18/Leese von Fa. Klenke. Da die lokalen Bohrungen diese Schicht aufgrund der zu geringen Bohrtiefe nicht erfassen, sie jedoch im Schnitt sinnvollerweise verwendet werden sollte, muss sie erwähnt und mit Bodenkennwerten belegt werden. Dies erfolgte auch 2010. • Auch das Abraummateriale wird mit denselben Bodenkennwerten belegt wie 2010.
9	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Herr Wulze) vom 22.03.2016	
9.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sollen im Rahmen der Erdarbeit Kampfmittel gefunden werden wird umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover benachrichtigt.</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>schriftliche Auftragserteilung. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	
10	WSA Verden (A. Koslowski) vom 23.03.2016	
10.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 3. Erweiterung des Bodenabbaus in der Gemarkung Stolzenau habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Grundsätzlich keine Bedenken.</p>
10.2	<p>Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden jedoch durch die geplante Flutmulde betroffen. Die Sohle der Flutmulde liegt auf einer Höhe von 29,70 NN. Der höchste Schifffahrtswasserstand auf 30,10 NN, Somit wird die Sohle der Flutmulde ca. 0,4 m überstaut. Durch die Breite von 65 m ergibt sich der optische Eindruck einer Hafeneinfahrt oder einer Wendestelle. Um dem nicht ortskundigen Schiffsführer zu signalisieren, dass dort ein Unterwasserhindernis besteht, ist hier mittig ein Schifffahrtszeichen mit grünem Topzeichen und Radarreflektor anzuordnen, die Unterkante des Topzeichens muss dabei mindestens auf einer Höhe von HW100 + 50 cm ~ 32,30 NN liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wurde bereits in die Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche von 2,77 ha an der Weser im Abbauabschnitt 7 vom 7.02.2018 mit aufgenommen (vgl. Auflage 2.2.4).</p>
10.3	<p>Weiterhin ist die Sohlenbefestigung der Flutmulde nachzuweisen. Hierzu ist die Bestimmung der max. Fließgeschwindigkeit und damit der Sohlenschleppspannung erforderlich. Abhängig von diesen Untersuchungen kann auch die Befestigung mit Wasserbausteinen und ggf. Verklammerung notwendig sein.</p>	<p>Es liegt ein Gutachten von Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienst vom 29.06.2017 vor, mit folgenden wesentlichen Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch eine Abflachung der Böschung von der Mulde in den Kiesteich kann die maximal auftretende Sohlschubspannung auf 80 N/m² gesenkt werden. • Eine Befestigung der Flutmulde mit einer Steinschüttung mit Korngrößen von etwas über 100 mm wird somit als ausreichend angesehen. Die östliche Böschung sollte jedoch mit größeren Steinen befestigt werden. <p>Die Flutmulde wird entsprechend Punkt 2.2.3 aus der Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn vom 7.02.2018 hergestellt. Sie ist im Sohlenbereich mit einer Steinschüttung > 100 mm, verklammert und an beiden Böschungen mit Steinschüttung > 400 mm auf Geotextil erosionssicher herzustellen.</p> <p>Die zusätzlichen bzw. veränderten Auflagen zum vorzeitigen Abbaubeginn werden angepasst.</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
		Das Gutachten wird als Anlage den Änderungsunterlagen beigefügt.
11	Amt für Regionalentwicklung Leine-Weser (Herr Sauer) vom 18.03.2016	
11.1	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die vorgestellte Planung bestehen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken bzw. Anregungen von Seiten des Amtes für Regionalentwicklung Leine-Weser.
12	Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg (Herr Münch) vom 05.04.2016	
12.1	Seitens der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg bestehen im Zusammenhang mit dem geplanten Planfeststellungsverfahren Bodenabbau Gemarkung Stolzenau pp. keine Bedenken, weitergehende Anregungen werden nicht gemacht.	Es bestehen keine Bedenken von Seiten der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg.
Verbände		
13	Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie (Herr Dr. Berthold) vom 22.03.2016	
13.1	<p><u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Aus dem Antragsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung liegen archäologische Oberflächenfunde vor. Aus älteren Fundmeldungen und aus Begehungen im Jahr 2015, die das Gelände im Zuge der UVP systematisch erkundeten sind zwei Fundstellen innerhalb des Abbaureals der 3. Erweiterung bekannt: Stolzenau FStNr.15: Begehung 1976 und 2015, Fundstreuung urgeschichtlicher Keramik und Silexartefakte, bislang nicht näher datierte urgeschichtliche Fundstelle Stolzenau FStNr.16: Begehung 1976, 1 Felssteinbeil, mesolithisch bis bronzezeitlich (vermutl.jungsteinzeitlich) Eine Teilfläche nordwestlich von FStNr. 15 war bislang nicht begehbar, hier ist ein Ausgreifen von FStNr. 15 nicht auszuschließen. Ergebnisse dazu werden aus Begehungen 2016 erwartet. Die Fundstellen aus der Umgebung (FStNr. 17, 22 und 45) scheinen sich nicht ins Abbaureal zu erstrecken. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Diese</p>	Die Hinweise und Belange werden zur Kenntnis genommen und beachtet (siehe auch unter Ifd. Nr. 3 Hinweise des LK Nienburg - Bauaufsicht). Die Nebenbestimmungen werden mit aufgenommen (vgl. auch Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche von 2,77 ha an der Weser im Abbaubereich 7 vom 7.02.2018 Auflage 2.2.8 "Denkmalpflegerische Belange").

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfg durch den P1anfeststellungsbeschluss ersetzt.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:</p> <p>1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Bertho1d@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten. Der Oberbodenabtrag hat im Bereich der Fundstellen Stolzenau F StNr. 15 und 16 sowie ggf. neuer, durch die ausstehenden Begehungen entdeckter Fundstellen im Vorfeld des Abbaus mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen. Im Falle erhaltener Befunde sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen und die Fundstelle vollständig zu untersuchen. Dazu ist mit der Kommunalarchäologie ein Konzept des Untersuchungsverlaufes abzustimmen sowie ein ausführendes Unternehmen und die örtliche Grabungsleitung zu benennen. Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahme sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Kommunalarchäologie übt die fachliche Aufsicht über die archäologische Maßnahme aus. Das Konzept zu archäologischen Untersuchungen der Kommunalarchäologie ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Flächen für die Grabung betrieblich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die archäologischen Arbeiten werden von qualifiziertem Personal durchgeführt. Sie umfassen die sach- und fachgerechte Geländetätigkeiten sowie die magazin- und archivgerechte Nachbearbeitung der Funde und Befunde sowie die Anfertigung eines Berichtes. Die Grabungsfirma stellt einen Wissenschaftler sowie dem Bedarf _ angepasst und in Absprache mit der Kommunalarchäologie einen Techniker und mehrere Helfer. Als Grundlage der Grabungstechnik und der Dokumentation sind die Vor-</p>	

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>gaben der Landesarchäologen zu berücksichtigen („Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen: Standards zur Durchführung und Dokumentation, s. http://www.landesarchaeologen.de/pub1/grabungsstandards_april_06.pdf). Die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip NDSchG § 6 Abs. 3). Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde wird die Kommunalarchäologie und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Regionalteam Hannover, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (im folgenden NLD) unverzüglich und unmittelbar unterrichtet. Ein Bericht über die Grabungen ist spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bestandteil des Berichtes muss ein genauer Lageplan mit Eintrag der Grabungsflächen und der wichtigsten Befunde sowie eine Auflistung des Fundgutes sein. Dem Bericht ist eine Fundmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NLD beizufügen sowie ein Beitrag zur Publikation in der Fundchronik Niedersachsen bzw. der Fundchronik der Kommunalarchäologie. Fundgut und Dokumentation (Tagebuch, Zeichnungen, Fotos, Beschreibungen, Befund-, Fund-, Foto-, Vermessungs- und Zeichnungslisten) sind ab dem Zeitpunkt der Anfertigung bzw. Auffindung Eigentum des Landes Niedersachsen. Die Übergabe der Gesamtdokumentation und der Funde erfolgt nach Abschluss der Berichterstattung spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten in einem magazinierbaren Zustand. Die Dokumentation geht an die Kommunalarchäologie, eine Dublette an das NLD die Funde an das Museum Nienburg. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kommunalarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen. Funde aus tiefer liegende Schichten, wie etwa Knochen, Hölzer, Stein-, Metall- oder Keramikartefakte, die beim späteren Abbauprozess gefördert werden, sind der Kommunalarchäologie zu melden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühge-</p>	

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>schichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zulassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg (Herr Meyer zu Vilsendorf) vom 08.06.2016	
14.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplante Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung Stolzenau bestehen aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange starke Bedenken:</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die eingereichten Antragsunterlagen berücksichtigen nicht die zunehmende Problematik der mit dem Kiesabbau im Planungsraum in Verbindung stehenden Zunahme brütender Gänse (Grau- und Nilgänse) und deren Fraßschäden auf benachbarten Ackerflächen. Gemäß eingereichten Antragsunterlagen gehen im Zuge des geplanten Abbaus weitere 19,4 ha weitgehend als Ackerland genutzte Flächen verloren. Diese Flächen und die umliegenden Ackerflächen werden im aktuellen Zustand bereits intensiv als Nahrungsflächen der sprunghaft ansteigenden Populationen brütender Gänse in Anspruch genommen. Regelmäßig werden uns bereits heute aus dem Betrachtungsgebiet erhebliche Schäden an den Ackerkulturen gemeldet. Mittlerweile sind sogar Zuckerrübenbestände betroffen. Wie die nachfolgenden Aufnahmen, die am 24. Mai dieses Jahres auf einer Ackerfläche im Untersuchungsgebiet aufgenommen wurden, zeigen: [Abbildung]</p> <p>Wir fordern erstens, dass vor der Erteilung einer Genehmigung geklärt wird, welche beweissichernden Maßnahmen an umliegenden Flächen</p>	<p>Die Kompensation von Fraßschäden durch Gastvögel wird im Umfang der Rahmenvereinbarung Nienburger Wesertal durchgeführt. (vgl. auch Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn vom 7.02.2018 Auflage 2.2.10.4 und 2.2.10.5 "Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen").</p> <p>Die Erfassung der Sommergänse unter dem Aspekt ob und in welchem Maße sich durch die geplante Abgrabung erhöhte Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen ergeben können, wird im Planfeststellungsbeschluss durch entsprechende Auflagen geregelt. Ein Sommergänsemonitoring wird festgelegt. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommergänsepopulationen geltend gemacht werden (vgl. auch Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche von 2,77 ha an der Weser im Abbauabschnitt 7 vom 7.02.2018 - Ergänzung zum vorzeitigen Beginn um die Auflage 2.2.11 Sommergänsemonitoring vom 20.04.2018).</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	<p>zu ergreifen sind und zweitens Klarstellungen, dass belegbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen und Schäden, die das Eigentum Dritter berühren, durch den Vorhabenträger auszugleichen sind.</p> <p>Es stellt sich für uns auch die Frage, inwieweit in dem betroffenen Gebiet ein Monitoring existiert bzw. installiert werden soll, aus dem verlässliche Daten über die Entwicklung von „Sommergänsen“ abgeleitet werden können.</p>	
14.2	<p>2. Der vorliegende Antrag sollte zum Anlass genommen werden, die Planungen der Vergangenheit zu korrigieren. So existiert beispielsweise eine Ackerfläche zwischen Kiesabbaugewässern, die sich nach unseren Informationen im Privatbesitz befindet und deren Nutzung aufgrund massiver Fraßschäden mittlerweile extrem eingeschränkt ist. Diese Fläche eignet sich zwar hervorragend als Ablenk-Futterfläche, allerdings nicht, solange sich diese Fläche im Privateigentum befindet und keine Entschädigungsleistungen für Schäden durch „Sommergänse“ übernommen werden (s. Abbildung).</p>	<p>vgl. .Erwiderung Punkt 14.1 Die Fläche wird durch Firma Reese erworben.</p>
14.3	<p>3. Im Rahmen der Folgenutzung ist beabsichtigt, eine Fläche in der Größe von ca. 2,6 ha, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird, in extensives Grünland umzuwandeln (s. Anlage). Unseres Erachtens eignet sich diese Fläche um dort weiterhin Ackerbau (Getreideanbau) zu betreiben, damit für Gänse auch zukünftig eine hochwertige Fraßfläche zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>Grünland dient ebenfalls, wenn auch in geringerem Maße, als Nahrungsfläche für Gänse. Dafür ist die Grünlandfläche aber ökologisch multifunktional wirksam. Durch die Umwandlung in Grünland kann zudem auf kleiner Fläche ein hoher Wert für die Eingriffskompensation erreicht werden. zudem stehen Extensivgrünlandflächen Wiesenvögeln, wie z. B. der Feldlerche als Bruthabitat zur Verfügung.</p>
14.4	<p>Allgemein weisen wir auf die Beachtung der Rechtsgrundlagen aus dem Nds. Fischereigesetz und der Nds. Binnenfischereiordnung hin. Grundsätzliche Bedeutung besitzt hierbei, dass mit der Entstehung eines Gewässers automatisch ein Fischereirecht entsteht, welches an das Eigentum gekoppelt ist. Dieses Recht beinhaltet einerseits ein Nutzungs- und Aneignungsrecht, andererseits auch die Verpflichtung, den Fischbestand nach den Gegebenheiten des Gewässers zu hegen und zu pflegen. Eine Einschränkung des Fischereirechtes ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich und kann ggf. entschädigungs- oder ausgleichspflichtig sein.</p> <p>Der Eigentümer hat auch das Recht, die Fischereiausübung (und somit auch die Hegepflicht) durch die Verpachtung an eine sachkundige Person oder einen entsprechenden Angelverein zu übertragen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Naturverträgliche Sportfischerei wird zugelassen. Ein Folgenutzungskonzept bei dem die naturschutzfachlichen Interessen berücksichtigt werden, wird mit allen Beteiligten zu gegebenem Zeitpunkt erarbeitet und abgestimmt.</p>

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
14.5	Durch den Bodenabbau dürfen sich keine Beeinträchtigungen angrenzender Flächen durch ausuferndes Hochwasser der Weser ergeben.	Laut Fachgutachten (vgl. Anhang 6 - Hydraulischer Fachbeitrag) ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation durch die geplante 3. Erweiterung des Kiesabbaus.
14.6	Die Erschließung der inner- und außerhalb liegenden Flächen ist jederzeit zu gewährleisten.	Die Erschließung der inner- und außerhalb liegenden Flächen wird zu jederzeit im Rahmen der Betriebsplanung gesichert.
14.7	Wir bitten um Überlassung der umfangreichen Unterlagen bis zum Erörterungstermin.	Dem Hinweis wird gefolgt.
15	BUND, Kreisgruppe Nienburg (Herr Gerner) vom 02.05.2016	
15.1	<p>Auf Seite 70 des Erläuterungsberichts wird eine Vogelartenliste dargestellt, die nicht mehr den aktuellen Status der Arten bzgl. der Roten Liste Niedersachsen von 2015 beinhaltet. So hat z.B. der Bluthänfling neuerdings den Gefährdungsgrad 3.</p> <p>Wir bitten, die Artenlisten entsprechend anzupassen und die daraus folgenden Veränderungen und Schlüsse auf den folgenden Seiten (bis 84) nachzuarbeiten.</p>	Die Rote Liste der Vogelarten wird im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen angepasst. Nach Vorabüberprüfung durch das Planungsbüro Kortemeier und Brokmann bleibt die Zuordnung des Untersuchungsgebietes zu einer lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum bestehen.
16	NABU Nienburg (Jens Rösler) vom 17.05.2016	
16.1	<p>Sehr geehrte Frau Mühlenhardt, zum o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gemäß den übermittelten Unterlagen soll die Nachfolgenutzung ausschließlich "Naturschutz" sein, Dieses Ziel wird von uns ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Wir würden es als sehr sinnvoll erachten, wenn die Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG auf die Verpachtung der Gewässer an Sportangler freiwillig verzichten würde. Auch eine "extensive" Befischung stellt eine nicht unerhebliche Beunruhigung von störungsempfindlichen Arten dar. Die Ansiedlung solcher Arten (u.a. Knäkente, Fischadler) würde somit wieder einmal verhindert.</p>	Dieser Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Naturverträgliche Sportfischerei wird zugelassen. Ein Folgenutzungskonzept für ein Nebeneinander von Naturschutz und Angelnutzung wird mit allen Beteiligten zu gegebenem Zeitpunkt erarbeitet und abgestimmt.
16.2	Ein Teil des entfallenden Dammes südlich des ehem. Becken III, sollte mittig als flache Kiesinsel modelliert werden. Die Wichtigkeit von flachen Inseln in der Weseraue für flussautentypische Arten, wird in ande-	Im Rahmen der Wiederherrichtung ist die Modellierung einer Kiesinsel nicht vorgesehen. Stattdessen wird ein Brutfluss installiert werden.

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

Ifd. Nr.	Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger/Abwägungsvorschlag
	ren Abbaugewässern hinlänglich aufgezeigt Kiesinseln gehören bei einer Wiederherstellung einer naturnahen Weser-Auenlandschaft einfach dazu.	
16.3	Weiterhin regen wir an, eine Steilwand - Mangelbiotop in der Weseraue, Brutplatz u.a. für Eisvogel u. Uferschwalbe, sowie Lebensraum vieler Insekten - im Renaturierungsplan mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Abbaus entstehen temporäre Steilwände. Im Fall einer Besiedelung wird der betroffene Bereich für den Brutzeitraum vom weiteren Abbau ausgenommen. Die Anlage einer dauerhaften Steilwand wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde überprüft.
16.4	Ebenso würden wir es begrüßen, wenn im Abbaugebiet eine Nisthilfe für Fischadler installiert werden würde. Nur so kann der Bestand dieser Art im Landkreis Nienburg langfristig gesichert und bestenfalls sogar ausgebaut werden. Natürliche Brutbäume (Überhälter) sind in unserer Region leider so gut wie nicht zu finden.	Die Installation einer Nisthilfe wird geprüft.
16.5	Schilfberme: Hier sollte auf die Anpflanzung des Breitblättrigen Rohrkolben, zugunsten der anderen Arten, verzichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
16.6	Heckenpflanzung: Eine Heckenpflanzung mit verschiedenen Weidenarten, ist aus unserer Sicht hier nicht zielführend. Hier sollten typische Heckenpflanzen zum Einsatz kommen (Weißdorn, Heckenrose, Schlehe ...). Weiden verbreiten sich in der Weseraue im LK NI rasend schnell von ganz allein.	Im Rahmen der 3. Erweiterung werden Strauchhecken mit einer Länge von rd. 1.220 m Länge versetzt. Diese Strauchhecken bestehen aus Weißdorn, Heckenrosen, Schlehen etc. Bei der Heckenneupflanzung handelt es sich um Pflanzungen, die bereits im Rahmen der 2. Erweiterung planfestgestellt wurden und nun im Rahmen der 3. Erweiterung aufgrund der neuen Kubatur der Abbauteiche örtlich nur verlagert werden. Diese Neupflanzungen mit Weiden befinden sich typischerweise im Böschungsbereich der Gewässer, die verpflanzten Heckenstrukturen mit den für die Weseraue typischen Arten wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehe etc. oberhalb der Böschungen im terrestrischen Bereich.

Synopse: Kieswerk Stolzenau GmbH: 3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

17	Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach (Hr. Nolte) vom 21.04.2016	
17.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die o. a. geplante Maßnahme liegt im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Uchter Mühlenbach". Da sich im Planbereich keine Verbandsgewässer befinden, bestehen seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Maßnahme.</p> <p>In diesem Zuge möchten wir noch darauf hinweisen, dass Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch an unseren Gewässern durchgeführt werden können.</p> <p>Für Informationen und/oder Abstimmungsgesprächen zur Durchführung solcher Maßnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>